



# Mitteilungsblatt

Nr. 06 - 2018

Inhalt:

**Ordnung zur Durchführung der praktischen Studien im Bachelorstudiengang Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin**  
(PraxisO-RP-BA)

Seiten: 1 – 8

Datum: 28.09.2018

Herausgeber:  
Der Präsident der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

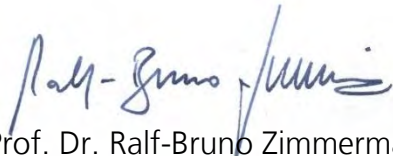
Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 04.07.2018 die „Ordnung zur Durchführung der praktischen Studien im Bachelorstudiengang Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen an der KHSB“ geändert.

Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, haben diesen Änderungen der Ordnung am 25.06.2018 zugestimmt.

Diese „Ordnung zur Durchführung der praktischen Studien im Bachelorstudiengang Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 28.09.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf-Bruno Zimmermann', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Präsident



---

**Ordnung zur Durchführung der praktischen Studien  
im Bachelorstudiengang Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen  
an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin  
(PraxisO-RP-BA)**

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 11.05.2016 die nachfolgende Praxisordnung zur Durchführung der praktischen Studien im Bachelorstudiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ beschlossen. Das Kuratorium der KHSB und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft haben dieser Ordnung in einem schriftlichen Beschlussverfahren per 04.08.2016 zugestimmt.

Diese Ordnung wurde durch Beschlüsse des Akademischen Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) am 13.06.2018 und 04.07.2018 geändert. Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, haben diesen Änderungen der Ordnung am 25.06.2018 zugestimmt.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele der praktischen Studien
- § 3 Ziele der schulpraktischen Studien (SPS)
- § 4 Ziele der pastoralpraktischen Studien (PPS)
- § 5 Umfang und Durchführung der praktischen Studien
- § 5a Umfang und Durchführung der schulpraktischen Studien I (SPS I)
- § 5b Umfang und Durchführung der schulpraktischen Studien II (SPS II)
- § 5c Umfang und Durchführung der praktischen Studien in pastoralen Räumen (PPS)
- § 6 Praxisbegleitende Gruppensupervision
- § 7 Aufgaben der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin
- § 8 Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren
- § 9 Aufgaben des Praxisreferats der KHSB
- § 10 Aufgaben der Kontaktdozentinnen und Kontaktdozenten
- § 11 Aufgaben der Studierenden
- § 12 Krankheit, Wechsel, Wiederholung
- § 13 Erfolgreiches Ableisten der praktischen Studien
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Praxisordnung regelt in Ergänzung zu der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin Inhalt und Durchführung der praktischen.

(2) Diese Praxisordnung gilt in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“. Die Vorschriften der „Allgemeinen Ordnung für Studium und Prüfungen an der KHSB“ sind maßgeblich, soweit diese Praxisordnung keine speziellen Regelungen enthält.

(3) Ausführungsvorschriften für die Schulen im Land Berlin, soweit sie die Erteilung des Religionsunterrichts betreffen, sind zu beachten.

## **§ 2 Allgemeine Ziele der praktischen Studien**

Die in das Studium der „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ integrierten Praxisphasen bzw. praktischen Studien in schulischen oder pastoralen Handlungsfeldern dienen dem Kennenlernen, Reflektieren und Einüben professionell religionspädagogischen Handelns. Diese integrierten praktischen Studien umfassen:

1. die schulpraktischen Studien I im zweiten Semester, die von einem Praxisseminar begleitet werden;
2. eine Praxisphase im fünften Semester, in der die schulpraktischen Studien II sowie die pastoralpraktischen Studien in einer vierwöchigen Praxisphase absolviert werden und die von einem Praxisseminar und Supervision begleitet werden.

## **§ 3 Ziele der schulpraktischen Studien (SPS)**

Die schulpraktischen Studien sollen dazu beitragen, dass künftige Religionspädagoginnen und Religionspädagogen

1. den Lern- und Lebensraum Schule in seiner Bedeutung für die religiöse Entwicklung, Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler kennen lernen und verstehen,
2. zunehmend Sicherheit darin gewinnen, die theoretisch erworbenen Kenntnisse über die
3. didaktische und methodische Planung, Gestaltung und Reflexion religiöser Lernprozesse unter fachwissenschaftlichen und lernpsychologischen Gesichtspunkten unterrichtspraktisch umzusetzen,
4. die Rolle der hauptamtlichen Religionslehrerin bzw. des hauptamtlichen Religionslehrers für die religiöse Entwicklung, Erziehung und Bildung in der Schule kennen lernen und in ihrer Bedeutung reflektieren,
5. die Schulpastoral kennen lernen und im Kontext von Religionsunterricht und Gemeindepastoral reflektieren.

## **§ 4**

### **Ziele der pastoralpraktischen Studien (PPS)**

Die pastoralpraktischen Studien sollen dazu beitragen, dass künftige Religionspädagoginnen und Religionspädagogen

1. Einsicht in Aufgaben- und Organisationsstruktur von pastoralen Räumen, religionspädagogischen Handlungsfeldern in pastoralen Räumen, kategorialer Seelsorgedienste und diakonischen Handlungsfeldern nehmen,
2. Tätigkeiten und Aufgabenfelder von Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen in den pastoralen Handlungsfeldern kennen lernen,
3. professionelle Handlungskonzepte und ihre theoretischen Erklärungsansätze reflektieren sowie beruflich-fachliche und personale Reflexionskompetenz vertiefen
4. die berufliche Rolle als Gemeindeferent/Gemeindeferentin kennen lernen und in ihrer Bedeutung reflektieren.

## **§ 5**

### **Umfang und Durchführung der praktischen Studien**

#### **§ 5a**

#### **Umfang und Durchführung der schulpraktischen Studien I (SPS I)**

(1) Die schulpraktischen Studien I sind Bestandteil des Moduls M 06 des Bachelorstudiengangs Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen und gliedern sich in zwei Bestandteile:

1. der Hospitation in der Schule und im schulischen Unterricht, die erste Praxisversuche der Studierenden umfasst;
2. dem Praxisbegleitseminar durch die Kontaktdozentin bzw. den Kontaktdozenten an der Hochschule.

(2) Die schulpraktischen Studien I umfassen acht eintägige Hospitationen mit ersten Praxisversuchen in einer katholischen Schule. Fester Bestandteil dieser Hospitationstage sind in der Regel wenigstens zwei Schulstunden Unterrichtsbeobachtung im Religionsunterricht sowie erste Praxisversuche und ein Auswertungsgespräch der Studentin bzw. des Studenten mit der Mentorin bzw. dem Mentor im Umfang von in der Regel einer weiteren Schulstunde. Die Hospitationen finden an von der Hochschule festgelegten Tagen statt.

(3) Die Durchführung der Hospitationen setzt voraus, dass die Praxisanleitung durch geeignete Mentorinnen und Mentoren erfolgt [siehe § 7].

#### **§ 5b**

#### **Umfang und Durchführung der schulpraktischen Studien II (SPS II)**

(1) Die schulpraktischen Studien II sind Bestandteil des Moduls M 15 des Bachelorstudiengangs Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen. Sie bestehen aus drei Bestandteilen:

1. der Durchführung der Hospitationen in der Schule und im schulischen Unterricht mit ersten Erfahrungen im eigenen Unterrichten an öffentlichen Schulen, Schulen in freier Trägerschaft oder in Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin;
2. dem Praxisbegleitseminar durch die Kontaktdozentin bzw. den Kontaktdozenten an der Hochschule;
3. der praxisbegleitenden Gruppensupervision.

(2) Die schulpraktischen Studien II umfassen in einer ersten Phase acht Schulbesuche, die in der Regel jeweils drei Unterrichtsstunden umfassen und kontinuierlich hintereinander stattfinden

sollen. Zwei Stunden pro Woche sollen der Hospitation bzw. schulpraktischen Versuchen im Religionsunterricht, eine Stunde der Reflexion mit der Mentorin bzw. dem Mentor dienen.

(3) Daran schließt sich eine Praxisphase von vier Wochen an, in der die Studierenden acht Stunden pro Woche unter Anleitung einer Mentorin bzw. eines Mentors im Religionsunterricht hospitieren und selbst unterrichten sollen.

(4) Bis zum Ende der schulpraktischen Studien II soll die Studierende bzw. der Studierende mindestens sechs Wochenstunden Religionsunterricht unter Anleitung einer Mentorin bzw. eines Mentors erteilt haben. Ziel ist es, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die einen Vermittlungsprozess bestimmen, eine Unterrichtsreihe anhand der religionsdidaktischen Kriterien begründet zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

(5) Die schulpraktischen Studien werden in einem Portfolio dokumentiert.

(6) Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien II setzt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien I voraus.

(7) Die Durchführung der schulpraktischen Studien II setzt voraus, dass die Praxisanleitung durch eine geeignete Mentorin bzw. einen geeigneten Mentor erfolgt [siehe § 7].

### **§ 5c**

#### **Umfang und Durchführung der praktischen Studien in pastoralen Räumen (PPS)**

(1) Die praktischen Studien in pastoralen Räumen sind Bausteine des Moduls M 15 des Studiengangs „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“. Sie bestehen aus drei Bestandteilen:

1. der Durchführung des Praktikums im pastoralen Raum;
2. dem Praxisbegleitseminar durch den Kontaktdozenten bzw. die Kontaktdozentin an der Hochschule;
3. der praxisbegleitenden Gruppensupervision.

(2) Die pastoralpraktischen Studien umfassen eine Praxisphase von in der Regel 160 Std in einem pastoralen Raum/einer Kirchengemeinde. In dieser Praxisphase können auch die unter § 5b beschriebenen Schulpraktischen Studien II stattfinden. Die Praxistage werden durch mindestens vier 90-minütige Anleitungsgespräche mit dem bzw. der durch die zuständige (Erz-) Diözese anerkannten Mentorin bzw. Mentor betreut.

(3) Im Rahmen der pastoralpraktischen Studien sollen die Studierenden den pastoralen Raum kennenlernen sowie eine religionspädagogische Praxisaufgabe planen, durchführen und auswerten. Diese Praxisaufgabe wird in einem Portfolio dokumentiert.

(4) Die Teilnahme an den praktischen Studien in pastoralen Räumen setzt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien I voraus.

(5) Die Durchführung der pastoralpraktischen Studien setzt voraus, dass die Praxisanleitung durch geeignete Mentorinnen bzw. Mentoren erfolgt.

## **§ 6**

### **Praxisbegleitende Gruppensupervision**

(1) Die Schulbesuche im Rahmen der schulpraktischen Studien II und die pastoralpraktischen Studien werden durch eine Gruppensupervision im Umfang von sieben Supervisionssitzungen á zwei Lehreinheiten begleitet, in der die eigene Rolle im Hinblick auf die Handlungskompetenz im Handlungsfeld bedacht wird.

(2) Die Supervisorinnen und Supervisoren der Hochschule werden auf Vorschlag der Beauftragten/des Beauftragten für Supervision bestellt. Die Studierenden bilden eine Supervisionsgruppe mit in der Regel 5 bis 7 Teilnehmern und wählen eine für ihren Studiengang benannte Supervisorin bzw. einen Supervisor aus.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an der praxisbegleitenden Gruppensupervision wird von der Supervisorin bzw. Supervisor durch einen Teilnahmechein bestätigt.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin**

(1) Die Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin wählt geeignete Praxisstellen sowie geeignete Mentorinnen und Mentoren in den Schulen aus und schlägt diese je Semester dem Praxisreferat für die Durchführung der schulpraktischen Studien I und II vor. Studierende, die ihre schulpraktischen Studien in einem anderen (Erz-) Bistum durchführen, benötigen einen Nachweis der jeweiligen Schulabteilung in den Ordinariaten, dass die Praxisstelle sowie die vorgeschlagene Mentorin bzw. der Mentor als geeignet empfohlen wird.

(2) Geeignete Mentorinnen bzw. Mentoren für die schulpraktischen Studien I und II sind in der Regel Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Erfahrung als katholische Religionslehrkraft sowie eine Mentorenfortbildung nachweisen können.

(3) Für den Arbeitsschutz, auch gegenüber schwangeren Studierenden, ist der Schulträger verantwortlich. Das gilt nicht für Hospitationen.

(4) Während der Mutterschutzfristen i. S. d. Mutterschutzgesetzes kann der Studierenden durch den Träger der Schulverwaltung nicht gekündigt werden. Befristete Dienstverträge enden ungeachtet des Bestehens von Mutterschutz.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren**

(1) Die Mentorinnen und Mentoren sind für die Zeit der schulpraktischen Studien I und II sowie für die Zeit der pastoralpraktischen Studien fachliche Begleiterinnen und Begleiter an der Einsatzstelle. Sie ermöglichen die auf die schulpraktischen Studien I und II bezogenen, in §§ 5a und 5b beschriebenen studentischen Aufgaben der Hospitation, Unterrichtserprobung und Reflexion bzw. die in § 5c beschriebenen studentischen Aufgaben sowie fachliche Reflexion im Rahmen der pastoralpraktischen Studien.

(2) Die vereinbarungsgemäße Durchführung der Hospitation im Rahmen der schulpraktischen Studien I durch die Studierende bzw. den Studierenden wird von der Mentorin bzw. dem Mentor in Form einer Praxisbescheinigung bestätigt.

(3) Die Mentorin bzw. der Mentor fertigt am Ende der schulpraktischen Studien II eine Beurteilung der religionspädagogischen Unterrichtstätigkeit der Studierenden bzw. des Studierenden an, die dieser bzw. diesem zur Kenntnis gegeben und dem Portfolio beigelegt wird.

(4) Die Mentorin bzw. der Mentor fertigt am Ende der pastoralpraktischen Studien eine Beurteilung der pastoralen und religionspädagogischen Tätigkeiten der Studierenden bzw. des Studierenden an, die dieser bzw. diesem zur Kenntnis gegeben und dem Portfolio beigelegt wird.

(5) Die Durchführung der Hospitation mit ihren Praxisanteilen wird auf der Grundlage der im Praxisbegleitseminar vereinbarten Zielsetzungen in der Regel mit der Mentorin bzw. dem Mentor vor Ort ausgewertet.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Praxisreferats der KHSB**

(1) Das Praxisreferat informiert die Studierenden schriftlich vor Semesterbeginn über die angebotenen Praxisstellen.

(2) Bei Schwierigkeiten, die die Durchführung und den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen bzw. pastoralpraktischen Studien in Frage stellen, setzt sich die Mentorin bzw. der Mentor mit dem Praxisreferat in Verbindung. Dieses unterstützt die Studierenden sowie Mentorinnen und Mentoren bei der Konfliktlösung.

(3) Das Praxisreferat informiert die Studierenden über die Organisation und Durchführung der Supervision.

(4) Das Praxisreferat bestätigt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien I und II und der pastoralpraktischen Studien nach Vorlage der relevanten Nachweise [siehe § 13].

## **§ 10**

### **Aufgaben der Kontaktdozentinnen und Kontaktdozenten**

(1) Die Studierenden werden vor Beginn der schulpraktischen Studien I und II sowie der pastoralpraktischen Studien in dem zugehörigen Praxisbegleitseminar durch die Kontaktdozentin bzw. den Kontaktdozenten über ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Umfeld von Schule und Unterricht sowie pastoralen Räumen, gegenüber ihren Mentorinnen und Mentoren sowie der Hochschule informiert.

(2) Die Durchführung der praktischen Studien wird auf der Grundlage der im Praxisbegleitseminar vereinbarten Zielsetzungen mit den verantwortlichen Kontaktdozentinnen und Kontaktdozenten in der Hochschule ausgewertet.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Studierenden**

(1) Die Studierenden erkennen ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf ihre Tätigkeit während der praktischen Studien gegenüber ihren Mentorinnen und Mentoren sowie der Hochschule mit dem Antritt der praktischen Studien an.

(2) Die Studierenden sind an den Praxistagen im Kontext der schulpraktischen Studien I und II während der gesamten Unterrichtszeit in der Schule. Sie beobachten während der schulpraktischen Studien I anfangs Religionsunterricht und reflektieren ihre Beobachtungen. Diese Phase soll zunehmend in die Gestaltung eigener Sequenzen im Religionsunterricht wie auch in Beiträge



zur Gestaltung des Schullebens übergehen (zum Beispiel Eröffnung von Unterrichtsstunden, Hausaufgabenkontrolle, Begleitung von Gruppenarbeitsphasen, aber auch Gestaltung von Meditationen, Schulgottesdiensten). Gegenstand von Beobachtung, Planung, Gestaltung und Reflexion sind alle Implikationen, die den Religionsunterricht in der Schule bestimmen.

(3) Die Studierenden verfassen ein die schulpraktischen Studien I begleitendes Lernportfolio, in dem auch die schulpraktischen Erfahrungen dokumentiert und reflektiert werden.

(4) Ergänzend zu der in § 5b beschriebenen Durchführung ist neben der sorgfältigen Planung der Unterrichtsreihen und -stunden die Nachbesprechung mit der Mentorin bzw. dem Mentor wesentlicher Bestandteil der schulpraktischen Studien II. Dazu ist es notwendig, dass die Studierenden für jede Unterrichtsstunde eine Unterrichtsskizze anfertigen und der jeweiligen Mentorin bzw. dem Mentor vor der Unterrichtsstunde aushändigen.

(5) Die schulpraktischen Studien II und die pastoralpraktischen Studien werden in einem Lernportfolio dokumentiert und reflektiert. Im Lernportfolio ist der Verlauf der Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung einer eigenständig geleisteten Aufgabe und des eigenen Lernprozesses darzustellen. Der schriftliche Bestandteil des Portfolios wird in einer Richtlinie präzisiert.

(6) Die Studierenden machen einen Vorschlag für die Ableistung der pastoralpraktischen Studien, der der Zustimmung der Modulverantwortlichen in Modul M 15 bedarf. Die Durchführung der pastoralpraktischen Studien bedarf eines Vertrages zwischen Studierenden, Hochschule und der Praxisstelle.

## **§ 12**

### **Krankheit, Wechsel, Wiederholung**

(1) Versäumte Hospitationstermine, auch wenn durch ärztliches Attest begründet, sind in vollem Umfang nachzuholen und nachzuweisen.

(2) Bei auftretenden Schwierigkeiten, die die erfolgreiche Durchführung der schulpraktischen Studien I und II bzw. die pastoralpraktischen Studien in Frage stellen, informieren die Studierenden oder Mentorinnen und Mentoren unverzüglich die Kontaktdozentin bzw. den Kontaktdozenten.

(3) Der Wechsel einer Praxisstelle kann nur nach vorheriger Klärung mit der Kontaktdozentin bzw. dem Kontaktdozenten sowie dem Praxisreferat erfolgen.

(4) Bei notwendiger Wiederholung der schulpraktischen Studien I und II bzw. der pastoralpraktischen Studien ist über das Praxisreferat in Verbindung mit der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats eine neue geeignete Praxisstelle zu finden.

## **§ 13**

### **Erfolgreiches Ableisten der praktischen Studien**

(1) Die Studierenden legen nach erfolgreichem Absolvieren der schulpraktischen Studien I und II und der pastoralpraktischen Studien die entsprechenden Bescheinigungen für den Erwerb der Prüfungsleistungen ihrem jeweiligen Portfolio bei.

(2) Dazu gehören als Nachweis für die erfolgreiche Durchführung der schulpraktischen Studien I die Bestätigung über die erfolgreiche Ableistung der Hospitationszeiten sowie der schulpraktischen Versuche und ein Nachweis über die Auswertungsgespräche mit dem Mentor bzw. der Mentorin.

(3) Dazu gehören als Nachweis für die erfolgreiche Durchführung der schulpraktischen Studien II und der pastoralpraktischen Studien:

1. Die Beurteilung über die erfolgreiche Ableistung der Hospitationszeiten sowie der schulpraktischen Versuche und ein Nachweis über die Auswertungsgespräche mit dem Mentor bzw. der Mentorin.
2. Die Beurteilung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums in pastoralen Räumen und der Durchführung einer Praxisaufgabe sowie der Nachweis über die Auswertungsgespräche mit dem Mentor bzw. der Mentorin.
3. Die regelmäßige Teilnahme an der Gruppensupervision.

(4) Die Bescheinigungen werden durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten an das Praxisreferat weitergeleitet.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Die Praxisordnung wird im Mitteilungsblatt der KHSB veröffentlicht.

(2) Diese Praxisordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.